

# Pension Schule 2027



Das Ministerialdekret Nr. 193 vom 23.09.2026 hat die Bestimmungen für die Gesuche um Dienstaustritt mit 1. September 2026 festgelegt. Hier die wichtigsten geltenden Bestimmungen für die Pensionierung:

## ■ ALTERSRENTE MIT MINDESTENS EINER BEITRAGSLEISTUNG INNERHALB 1995

Voraussetzungen für die Ausbezahlung der Altersrente ab 1. September 2027 für Männer und Frauen sind: mindestens 20 Beitragsjahre und ein Alter von 67 Jahren und 1 Monat (erreicht innerhalb 31.12.2027).

Mindestvoraussetzungen am 31.12.2027 (Frauen und Männer)

| ALTER              | MINDESTBEITRAGSZEITEN |
|--------------------|-----------------------|
| 67 Jahre + 1 Monat | 20 Jahre              |

Für das Personal mit „erschweren Arbeitsbedingungen“ („attività gravose“) gilt die Anpassung an die erhöhte Lebenserwartung nicht.

## ■ VORGEZOGENE ALTERSRENTE

Um vorgezogene Altersrente ab 1. September 2027 kann angesucht werden, wenn die Voraussetzungen innerhalb 31.12.2027 erreicht werden. Sie sind unterschiedlich für Männer und Frauen, ohne Auf- und Abrundungen.

Mindestvoraussetzungen am 31.12.2027

| FRAUEN                 | MÄNNER                 |
|------------------------|------------------------|
| 41 Jahre und 11 Monate | 42 Jahre und 11 Monate |

## ■ VORGEZOGENE ALTERSRENTE FÜR FRÜHZEITIGE ARBEITNEHMER:INNEN

Betrifft Erwerbstätige, die vor dem Erreichen des 19. Lebensjahres 12 Beitragsmonate geleistet haben und im Besitz der NISF/INPS-Bestätigung sind. Diese können schon nach 41 Beitragsjahren um vorgezogene Altersrente ansuchen, wenn sie erschwerte Arbeitsbedingungen vorweisen, ansonsten nach 41 Beitragsjahren und 1 Monat wenn sie diese innerhalb 31.12.2027 erreichen.

## ■ ALTERSRENTE MIT ERSTER BEITRAGSLEISTUNG NACH 1. JÄNNER 1996

Folgende Voraussetzungen gelten, um ab 1. September 2027 Anspruch auf die Altersrente zu haben.

Mindestvoraussetzungen laut Tabelle:

| ALTER                | BEITRAGSZEIT      | RENTENBETRAG                                  |
|----------------------|-------------------|-----------------------------------------------|
| 67 Jahre und 1 Monat | 20 Jahre          | Nicht weniger als der Betrag des Sozialgeldes |
| 71 Jahre und 1 Monat | 5 effektive Jahre | Keine Vorgaben                                |

## ■ WEITERE VORGEZOGENE ALTERSRENTE IM BEITRAGSBERECHNUNGSSYSTEM

Das Personal mit erster Beitragsleistung nach 1. Jänner 1996 kann um Frühpension ab 1. September 2027 ansuchen, falls die in der Tabelle enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind.

| ALTER                | BEITRAGS-JAHRE                              | BERECHNETER RENTENBETRAG VON NICHT WENIGER ALS:                                                                                                                                                                                                    | MAXIMALER AUSZUBEZAHLENDER BETRAG BIS ZUM ERREICHEN DES RENTEN-ALTERS |
|----------------------|---------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| 64 Jahre und 1 Monat | 20 Jahre und 1 Monat effektive Beitragszeit | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 3-mal der Betrag des Sozialgeldes – Männer und Frauen</li> <li>• 2,8-mal der Betrag des Sozialgeldes – Frauen mit 1 Kind</li> <li>• 2,6-mal der Betrag des Sozialgeldes – Frauen mit 2 Kindern</li> </ul> | 5-mal der vorgesehene NISF/INPS-Mindestbetrag                         |

## ■ ALTERSRENTE MIT ZUSAMMENRECHNUNG „CUMULO“

Es gibt die Möglichkeit der kostenlosen Zusammenrechnung von Beitragszahlungen in verschiedenen Pensionskassen. Dabei werden alle Beitragszeiten anerkannt, auch jene bei den Freiberuflerkassen. Dementsprechend können verschiedene einbezahlte Beiträge zusammengerechnet (kumuliert) werden und ermöglichen:

- die Altersrente mit 67 Jahren und 1 Monat und mindestens 20 Beitragsjahren;
- die vorgezogene Altersrente mit Beitragsleistungen von mindestens 41 Jahren und 11 Monaten für Frauen und von mindestens 42 Jahren und 11 Monaten für Männer.

Falls bei der Zusammenrechnung der Beitragszeiten für die Altersrente eine freiberufliche Kasse höhere Alters- und Beitragsanforderungen stellt, wird dieser Anteil erst dann ausbezahlt, wenn die Anforderungen erfüllt sind. Öffentliche Das Personal im öffentlichen Dienst, das den Ruhestand mit „Cumulo“ der Beitragszeiten erreicht, erhält die Abfertigung (TFS) bzw. die Abfindungsentschädigung (TFR) erst wenn die Kriterien für die Altersrente erfüllt sind.

## ■ VORZEITIGE ALTERSRENTE „QUOTE 100“

Die vorzeitige Altersrente „Quote 100“ kann vom Personal in Anspruch genommen werden, das innerhalb 31.12.2021 mindestens 38 Beitragsjahre und ein Mindestalter von 62 Jahren erreicht hat.

Mindestvoraussetzungen am 31.12.2021 – „Quote 100“

| ALTER    | BEITRAGSZEIT |
|----------|--------------|
| 62 Jahre | 38 Jahre     |

## ■ VORZEITIGE ALTERSRENTE „QUOTE 102“

Die vorzeitige Altersrente „Quote 102“ kann vom Personal in Anspruch genommen werden, das innerhalb 31.12.2022 mindestens 38 Beitragsjahre und ein Mindestalter von 64 Jahren erreicht hat.

## Mindestvoraussetzungen am 31.12.2022 – „Quote 102“

| ALTER    | BEITRAGSZEIT |
|----------|--------------|
| 64 Jahre | 38 Jahre     |

## FLEXIBLE „VORZEITIGE ALTERSRENTE „Quote 103“

### ■ VORAUSSETZUNGEN AM 31.12.2023

Das Personal, das innerhalb 31.12.2023 mindestens 41 Beitragsjahre und ein Mindestalter von 62 Jahren erreicht hat, kann die so genannte „flexible“ vorzeitige Altersrente AGB. (Quota 103) in Anspruch nehmen. Die Pension wird bis zur Erreichung des Mindestalters für den Bezug der Altersrente im Ausmaß von höchstens 5-mal den Mindestbetrag INPS / NISF ausbezahlt.

### Mindestvoraussetzungen am 31.12.2023 – „Quote 103“

| ALTER    | BEITRAGSZEIT | MAXIMALE AUSZAHLUNG BIS ZUM ERREICHEN DES PENSIONALTERS |
|----------|--------------|---------------------------------------------------------|
| 62 Jahre | 41 Jahre     | 5-mal Mindestbetrag INPS/NISF                           |

### ■ VORAUSSETZUNGEN vom 01.01.2024 bis 31.12.2025

Das Personal, das vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 die obgenannten Voraussetzungen erreicht, kann die „flexible“ vorzeitige Altersrente mit beitragsbezogener Berechnung in Anspruch nehmen. In diesem Fall, wird die Pension bis zur Erreichung des Mindestalters für den Bezug der Altersrente im Ausmaß von höchstens 4-mal den Mindestbetrag INPS/NISF ausbezahlt.

### Mindestvoraussetzungen vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 – „Quote 103“

| ALTER    | BEITRAGSZEIT | MAXIMALE AUSZAHLUNG BIS ZUM ERREICHEN DES PENSIONALTERS | BERECHNUNGSMODUS |
|----------|--------------|---------------------------------------------------------|------------------|
| 62 Jahre | 41 Jahre     | 4-mal Mindestbetrag INPS-NISF                           | beitragsbezogen  |

**Wichtig:** Im Rahmen von „Quote 100“, „Quote 102“ und „Quote 103“ sind die Einkommen aus abhängiger und selbständiger Tätigkeit erst beim Erreichen der Altersrente kumulierbar. Ausgenommen sind Einkünfte bis 5.000 Euro brutto pro Jahr aus selbständiger gelegentlicher Tätigkeit. Öffentliche Angestellte, welche „Quote 100“, „Quote 102“ oder „Quote 103“ in Anspruch nehmen, erhalten die Abfindungsentschädigung (TFR) bzw. Abfertigung (TFS) erst wenn die Kriterien für die Altersrente oder für die vorgezogene Altersrente erfüllt sind.

### ■ ALTERSRENTE MIT ZUSAMMENFÜHRUNG

Es gibt auf Antrag die Möglichkeit der Zusammenführung („totalizzazione“) von Beitragszahlungen in verschiedene Pensionskassen. Voraussetzung sind ein Alter von 66 Jahren mit mindestens 20 Beitragsjahren oder altersunabhängig 41 Beitragsjahre innerhalb 31.12.2026 nach der Regel des „mobilen Renteneintritts“ („decorrenza mobile“).

### ■ DIENSTVERLÄNGERUNG

Eine Dienstverlängerung nach Erreichen der Altersgrenze für den Ruhestand ist von Amts wegen nicht mehr vorgesehen. Ausgenommen davon ist die Dienstverlängerung bis zur Höchstaltersgrenze von 71 Jahren und 1 Monat, um sicherzustellen, dass die Mindestbeitragsanforderungen für die Altersrente erreicht werden.

### ■ DIENSTAUSTRIIT VON AMTS WEGEN

Das Personal wird unter folgenden Voraussetzungen von Amts wegen in den Ruhestand versetzt:

- 67 Jahre und 1 Monat am 31.08.2027 und das Erreichen der Mindestbeitragszeiten für die Altersrente innerhalb 31.08.2027.

## ■ EINREICHEN DER ANTRÄGE FÜR DEN DIENSTAUSTRIIT

Die Anträge für den Dienstaustritt und den Widerruf müssen innerhalb des vom Ministerium vorgesehenen Termins (**21. Oktober 2026**) – in Südtirol (anders als im übrigen Staatsgebiet) bei der eigenen Schule – eingereicht werden.

### ■ VERWALTUNG DER PENSIONS GESUCHE

Pensionsgesuche sind direkt an INPS/NISF zu richten, und zwar kostenlos ausschließlich über das Patronat INCA AGB

### ■ SCHULFÜHRUNGSKRÄFTE

Für Schulführungskräfte gelten besondere Bestimmungen, was Einreichen und Frist der Gesuche angeht. Laut Art.12 des NKV vom 15. Juli 2010 gilt der **28. Februar 2027** als Endtermin für Dienstaustrittsgesuche. Reicht eine Schulführungskraft das Gesuch später ein, werden die allgemein für Arbeitnehmer:innen geltenden Bestimmungen angewandt.

### ■ ZUSATZRENTENFONDS

Nach dem Eintritt in den Ruhestand können Arbeitnehmer:innen, die im **Laborfonds** eingeschrieben sind, die Rentenleistungen beantragen. Dabei gibt es die Wahl zwischen unterschiedlichen Formen der Ablöse: Leibrente, Kapitalform oder Mischform.

**In Erwartung des Haushaltsgesetzes für das Jahr 2027 erinnern wir daran, dass die Zugangsvoraussetzungen für die Pension laut „Opzione Donna“ und „Ape sociale“ innerhalb der unten angeführten geltenden Frist erreicht werden müssen.**

### ■ VORGEZOGENE ALTERSRENTE „OPZIONE DONNA“

Arbeitnehmerinnen, die innerhalb 31.12.2021 mindestens 58 Lebensjahre und 35 Beitragsjahre erreicht haben, können die Regelung „Opzione Donna“ in Anspruch nehmen, sofern sie sich für die beitragsbezogene Berechnung der Rente entscheiden. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind kann die Rente jederzeit in Anspruch genommen werden.

| ALTER                         | BEITRAGSZEIT                  | BERECHNUNGSMODUS |
|-------------------------------|-------------------------------|------------------|
| 58 Jahre innerhalb 31.12.2021 | 35 Jahre innerhalb 31.12.2021 | beitragsbezogen  |

### ■ VORGEZOGENE ALTERSRENTE „OPZIONE DONNA“

#### 2023 INNERHALB 31.12.2022 ERFÜLLTE VORAUSSETZUNGEN

Anspruch darauf haben nur Arbeitnehmerinnen, die innerhalb 31.12.2022 mindestens 35 Dienstjahre und ein Alter von mindestens 60 Lebensjahren aufweisen, wobei pro Kind 1 Jahr abgezogen wird (maximal 2 Jahre) und eine der beiden Bedingungen erfüllen: Betreuung ex Art. 3, Abs. 3 Gesetz 104/1992 oder Verminderung der Arbeitsleistung mit Zivilinvalidität von mindestens 74%.

### ■ VORGEZOGENE ALTERSRENTE „OPZIONE DONNA“

#### 2024-2025 VOM 01.01.2023 BIS 31.12.2024 ERFÜLLTE VORAUSSETZUNGEN

Anspruch darauf haben nur Arbeitnehmerinnen, die vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2024 mindestens 35 Dienstjahre und ein Alter von mindestens 61 Lebensjahren aufweisen, wobei pro Kind 1 Jahr abgezogen wird (maximal 2 Jahre) und eine der beiden Bedingungen erfüllen: Betreuung ex Art. 3, Abs.3 Gesetz 104/1992 oder Verminderung der Arbeitsleistung mit Zivilinvalidität von mindestens 74%.

### ■ VORGEZOGENE VORZEITIGE SOZIALRENTE „APE SOCIALE“

Die Möglichkeit um vorzeitige Sozialrente „APE sociale“ ab 1. September 2027 anzusuchen, besteht für Arbeitnehmer:innen, die im Jahr 2025 das Lebensalter von 63 Jahren und 5 Monate und mindestens 30/36 Beitragsjahre erreicht haben. Voraussetzung ist die INPS/NISF-Bescheinigung. Arbeitnehmerinnen mit Kindern können die Beitragszeiten von 30/36 Jahren für jedes Kind um 12 Monate verkürzen, bis zu einem Maximum von 2 Jahren.